

DAS ZIEL: PREISWAHRHEIT UND PREISKLARHEIT FÜR ALLE.

des Ladevorgangs zu erfolgen. Eine Preisangabe für das punktuelle Aufladen allein, zum Beispiel über eine zunächst zu installierende App oder ähnliches, ist nicht erlaubt. Dahinter verbirgt sich der Gedanke, dass es Verbraucherinnen und Verbrauchern für eine nutzerfreundliche Preisinformation nicht zumutbar ist, zunächst zum Beispiel eine App auf ihr mobiles Endgerät zu laden und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters für die Nutzung akzeptieren zu müssen.

Damit berücksichtigt die Novelle der PAngV zahlreiche aktuelle Marktentwicklungen vom Online-Handel über Nachhaltigkeit bis zur Elektromobilität. Sie sorgt dadurch auch bei neuen Geschäftsmodellen für einen fairen Wettbewerb zwischen den Anbietern und für Preiswahrheit und Preisklarheit für Verbraucherinnen und Verbraucher. —

MEHR ZUM THEMA

Die PAngV im Bundesgesetzblatt: ► t1p.de/PAngV
Verordnung zur Novellierung der PAngV:
► t1p.de/verordnung-zur-novellierung
Amtsblatt der EU: ► t1p.de/eu-leitlinie

KONTAKT

JUTTA KOLLBERG

Referat: Verbraucherpolitik, wettbewerbspolitische
Fragen in verbraucherrelevanten Bereichen

schlaglichter@bmwk.bund.de

BEST OF SOCIAL MEDIA

AUF TWITTER



#ENERGIESOUVERÄNITÄT
Bundesminister Habeck zur Abkehr von russischer Kohle, russischem Öl und Gas.

AUF YOUTUBE



#WIRTSCHAFTSHILFEN
Maßnahmenpaket: Umfangreiche Wirtschaftshilfen sollen Unternehmen mit Blick auf den Krieg in der Ukraine entlasten.

AUF LINKEDIN



#WASSERSTOFFTECHNOLOGIEN
Wasserstoff-Jet: Das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt entwickelt mit Partnern ein Demoflugzeug für klimaneutrale Flüge.